

nehmen Veranlassung, unsere verehrl. Mitglieder hierauf noch besonders aufmerksam zu machen, und empfehlen unsere Schule, die das eigenste Werk des Central-Verbandes ist, und für die derselbe einen namhaften jährlichen Beitrag leistet, einer regen Betheiligung seitens ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Ehrengabe für Claudius Saunier.

Durch ein Versehen ist in dem Verzeichniss der Geber, welche in unsrer No. 5 genannt wurden, die Firma Rudolf Flume, welche in Berlin die erste gewesen, deren Opferfreudigkeit zu konstatiren war, fehlen geblieben. Wir holen das Versäumte, um Entschuldigung bittend, heute nach.

Aus den von auswärtigen Freunden und Collegen uns zugegangenen Begleitschreiben ihrer Einzahlungen klingt solch ein wohlthuender sympathischer Ton, dass wir nicht umhin können, einiger derselben Erwähnung zu thun.

Coll. Dippner, Brandenburg, welcher die dortigen Berufsgenossen angeregt, schreibt:

„Viel ein Wenig machen ein Viel“, so dachte ich, und ging ans Werk.

Coll. Felsz, Naumburg, schreibt:

„Der Verein Naumburg hat seine Kasse gestürzt, und siehe, es waren darin Mk. 8. Da haben Sie unser Vereinsvermögen.“

„Ich bin Ihnen sehr verbunden, dass Sie mich an meine Menschenpflicht erinnert haben“, schreibt Coll. Chr. Schroeder, Stettin.

Von unserm Coll. Kneifel, Breslau, erfahren wir zu unserm Bedauern, dass derselbe seit Ende Januar von Krankheit heimgesucht ist. Seiner Liebesgabe hat dies keinen Eintrag gethan, und wünschen wir ihm von Herzen baldige Genesung.

„Anbei auch von mir ein Scherflein für unsern grossen Collegen Saunier in Paris; in unsrer Frühjahrversammlung im Mai hoffe ich weitergehend das Interesse anzuregen“ schreibt unser Vertrauensmann Coll. Otto Schmidt, Giessen.

Der Ertrag unsrer ersten in No. 5 bekannt gegebenen Sammlung beziffert sich auf Mk. 335; die seitdem hinzugekommenen Eingänge betragen Mk. 299,60, und zwar von den Herren

Rudolf Flume, Berlin	Mk. 30
C. Jupitz, Hof-Uhrmacher, Berlin	„ 10
Gustav Hansche, Hof-Uhrmacher, Berlin	„ 4
Ungenannt, Berlin	„ 3
„ „	„ 3
„ „	„ 4
Vereinsbüchse, Berlin	4,60
H. Ernst, i. F.: C. F. Rochlitz, Berlin	20
Dippner, Brandenburg	3
Maass, Brandenburg	2
Gebhard, Brandenburg	2
Schoop, Brandenburg	2
Schüler, Brandenburg	1
Ph. Du Bois & fils, Frankfurt a. M.	20
Verein Halle	10
„ Naumburg	8
„ Magdeburg (gesammelt am 5. März)	13
Otto Schmidt, Giessen	5
Chr. Schroeder, Stettin	5
Lehrer und Schüler der Deutschen Uhrmacher- schule Glashütte	10
Direktor Strasser, Glashütte	20
Strasser & Rohde, Glashütte	30
Dürrstein & Cie., Dresden	20
Aktien-Gesellschaft für Uhrenfabrikation, Lenzkirch Otto Kneifel, Herm. Schultze Nachfolger, Hof- uhrmacher, Breslau	50
„ „	10
*Ph. Aug. Weiss, i. F.: Vacheron & Constantin, Genf	10

Die freudige Folge, welche der in Nr. 4 enthaltene Aufruf gefunden hat, ist ein Beweis, dass die materielle Richtung, über

*) Die persönliche Beisteuer unsers Genfer Geschäftsfreundes zeugt von der Schätzung unsrer erst kürzlich begonnenen Thätigkeit. A.

welche in der Gegenwart so viel Klage geführt wird, unter den deutschen Uhrmachern noch nicht die Oberhand gewonnen hat. Ich wende mich jetzt aber auch an die deutschen Collegen, zunächst im eng verbundenen benachbarten Oesterreich — ich gedenke in erster Linie der Vorburg, welche wir in Karlstein haben, und hoffe, dass das weiche Sachsenherz im Verein mit dem harten Sachsenkopf noch gern der Augusttage des vergangenen Jahres in Stuttgart und Furtwangen sich erinnert — dann aber richte ich den Blick auf die Channel Islands und die United States of N. Amerika, wo eng verbundene Freunde Zeugnis geben von deutschem Wissen und Können. Mögen sie, die eifrigen Leser unsers Organs und Förderer unsrer Schule, auch in diesem Werke der Liebe sich uns anschliessen.

Berlin W.. Kanonierstr. 40.

A. Engelbrecht.

Zum Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Gutachten von Herrn Prof. Dr. Huber in Stuttgart.

(Schluss aus Nr. 4.)

Prüfen wir nun an der Hand der zuvor erwähnten Merkmale den § 7, so fällt auf, dass das darin formulirte Vergehen bezüglich der **Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse** ausserhalb des umgrenzten Rahmens fällt: es wird darin nicht die unehrliche Ableitung von Kundschaft, sondern auch die unredliche Erlangung technisch-gewerblicher Vortheile, und ferner nicht der Konkurrent, nicht der Anstifter mit Strafe bedroht, sondern in erster Linie das Werkzeug. Besonders bei dieser Seite der Illoyalität tritt zu tage, wie nothwendig es ist, in ihr Wesen einzudringen, um ein brauchbares Gesetz zu Stande zu bringen: bei ihr handelt es sich nie, wie nun auf einmal der vorgeschlagene § 7 will, etwa um einen Vertrauensmissbrauch oder eine Vertragsbrüchigkeit eines Untergebenen, sondern um die anstössige Handlungsweise eines Konkurrenten. Die vorliegende inkonsequente Abweichung von diesem Gedankengang hat den Aufbau eines Deliktes verschuldet, der in formal-juristischer wie praktisch-geschäftlicher Beziehung gleich unglücklich ist.

Unpraktisch ist die vorgeschlagene Konstruktion schon deshalb, weil erfahrungsgemäss der beklagte Verrath nur dann zur Kenntniss des Geschädigten gelangt, wenn der Untergebene redlich ist und den Versuch einer Anstiftung seinem Prinzipal mittheilt; der thatsächliche Effekt des § 7 wird, wie überhaupt auch der der anderen Bestimmungen, mehr in der Abschreckung des Versuchs seitens unehrlicher Konkurrenten darin beruhen, dass die Gesetzesverletzung verhütet wird. „Civilrechtlich könnte die Verantwortlichkeit jedenfalls nur für diejenigen Fälle aufgestellt werden, in denen eine wirkliche Vermögensbeschädigung eingetreten und nachzuweisen wäre; selbst die Verurtheilung zum Schadenersatz wäre in dem Falle von zweifelhaftem Erfolg, wenn der betreffende Konkurrent die Handlung nicht angestiftet hat, da er in diesem Falle nicht schadenersatzpflichtig ist.“

Weiter genügt es formal-juristisch, wenn die That als ein Verstoss gegen die Gewerbe- und Handelspolizei, der mit Haft (bezw. einer grösseren Geldbusse) zu bestrafen ist, behandelt wird, während der Entwurf sie als ein Vergehen und zwar der Untreue ansieht. Zudem fehlt es noch an einer Definition des Begriffs „Geschäfts- oder Betriebsgeheimniss“ und ist der Rahmen des Delikts noch zu wenig scharf umgrenzt, als dass nicht viele junge Leute ohne ihr Verschulden straffällig und die Gerichte mit einer Menge Denunziationen belästigt würden, die auf Rechtsirrthum, oder gar auf blosser Chikane- oder Rachsucht beruhen. Endlich bereitet die Hereinnahme des „Geschäftsgeheimnisses“ der Formulirung und Ausführung besondere Schwierigkeiten; der darunter zu begreifende Verrath der auf den Waarenvertrieb bezüglichen Briefgeheimnisse, Kundenlisten und Bezugsquellen hat

